

Unbewilligter Wohnungseinbau in bestehende Liegenschaft kann Rückbau zur Folge haben!

6. September 2019

Unbewilligter Wohnungseinbau in bestehende Liegenschaft kann Rückbau zur Folge haben!

(Gemäss § 120 Raumplanungs- und Baugesetz und § 54 Zonenreglement Siedlung)

In letzter Zeit haben sich in der Gemeinde diverse Personen in Wohnungen angemeldet, die nicht bei uns im Wohnungsregister geführt werden. Nach Prüfung der Akten stellten wir fest, dass für diese nicht existenten Wohnungen nie ein kantonales Baugesuch (Zweckänderungsgesuch) beim Kanton eingereicht worden war. Eine neue Wohnung wird erst akzeptiert nach Vorliegen einer erteilten Baubewilligung.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz schreibt vor, dass Zweckänderungen bewilligungspflichtig sind und verlangt in solchen Fällen ein kantonales Baugesuch. Kann der Liegenschaftsbesitzer für die bestehenden, eingebauten Wohnungen nicht genügend Parkplätze nachweisen, muss die Wohnung rückgebaut werden. Ausserdem sind in der **W1-Zone maximal 2 Wohnungen pro Baukörper** erlaubt. Werden in eine bestehende Wohnung in der W1-Zone 2 zusätzliche Wohnungen eingebaut, muss mindestens eine Wohnung rückgebaut werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bauverwaltung